



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 13. September 2000

Nummer 36

Inhalt	Seite
Landesregierung	
Fünfte Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg	550
Ministerium für Wirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zum Förderprogramm „Zuschüsse zur Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologien“ (IuK)	563
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 36/2000	

**Fünfte Änderung der
Gemeinsamen Geschäftsordnung
für die Ministerien des Landes Brandenburg**

Bekanntmachung der Landesregierung
Vom 18. Juli 2000

Artikel 1

Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 6. September 1994 (ABl. S. 1454), zuletzt geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 6. Juli 1999 (ABl. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nach dem Hinweis auf § 65 wird folgender Hinweis eingefügt:
„§ 65a Verfahren bei Gesetzentwürfen, die der Notifizierung bedürfen“
 - 1.2 Nach dem Hinweis auf § 70a wird folgender Hinweis eingefügt:
„§ 70b Verfahren bei Entwürfen von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die der Notifizierung bedürfen“
2. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nach dem Hinweis auf die Anlage 3 wird folgender Hinweis eingefügt:
„Anlage 3a (zu § 49 Abs. 3): Verfahrensregelungen zu Artikel 56 Abs. 3 der Landesverfassung“
 - 2.2 Der Hinweis auf Anlage 4 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 4 (zu § 54): Verfahren für die Beantwortung parlamentarischer Kleiner Anfragen - Muster zur Beantwortung Kleiner Anfragen“
3. § 29 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 werden nach den Worten „(Bearbeiterzeichen und Aktenzeichen),“ die Worte „die bearbeitende Person,“ eingefügt.
In Satz 4 wird nach „Anlage 1“ der Buchstabe „a“ in den Buchstaben „b“ verändert.
4. § 49 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht nach Artikel 21 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit dem Akteneinsichts- und Informa-

tionszugangsgesetz vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46) sowie Artikel 39 Abs. 7 der Verfassung des Landes Brandenburg sind zu beachten. Entsprechendes gilt für Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte nach dem Umweltinformationsgesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1490).“

- 4.2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Den Abgeordneten des Landtages ist nach Artikel 56 Abs. 3 der Landesverfassung Zugang zu den Behörden und Dienststellen des Landes zu gewähren. Diese haben ihnen auf Verlangen Auskünfte auch aus Dateien zu erteilen sowie Akten und sonstige amtliche Unterlagen vorzulegen. Das Verfahren richtet sich nach den Regelungen der Anlage 3a.“

5. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54 Kleine Anfragen

Gemäß der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg sind Kleine Anfragen durch die Landesregierung grundsätzlich innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Das Verfahren richtet sich nach Anlage 4.“

6. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55 Große Anfragen

(1) Die Beantwortung einer Großen Anfrage durch die Landesregierung erfolgt innerhalb von drei Monaten.

(2) Sofort nach Eingang leitet die Staatskanzlei die Große Anfrage zur Beantwortung unter gleichzeitiger Terminsetzung an das zuständige Ministerium sowie an eventuell zu beteiligende Ministerien. Im Zweifelsfall haben sich die Ministerien abzustimmen und die Staatskanzlei zu informieren.

(3) Die Antwort auf eine Große Anfrage ist der Staatskanzlei vom beantwortenden Ministerium über sein Kabinettsreferat entsprechend dem Muster c in Anlage 3 zu übergeben. Die Zuleitung der Antwort an den Landtag erfolgt nach Zustimmung des Kabinetts durch die Staatskanzlei.

(4) Kann eine Große Anfrage innerhalb dieser Frist ausnahmsweise nicht beantwortet werden, ist die Staatskanzlei unverzüglich unter detaillierter Angabe der Hinderungsgründe und verbindlicher Mitteilung des Termins, zu dem die Beantwortung vorliegen wird, zu unterrichten. Die Staatskanzlei stellt das Einvernehmen mit dem Einreicher der Großen Anfrage her und informiert den Landtag.“

7. § 56 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Kleiner“ durch das Wort „Großer“ ersetzt. Die Worte „(Anlage 4)“ werden durch die Worte „(Muster c in Anlage 3)“ ersetzt.

8. § 58 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung wird vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten im Benehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium des Innern und den durch das Verfahren fachlich betroffenen Ressorts vorbereitet, soweit nicht aufgrund des § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes etwas anderes festgelegt ist.“

9. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

„§ 65a Verfahren bei Gesetzentwürfen, die der Notifizierung bedürfen

(1) Gesetzentwürfe, die gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), in der jeweils geltenden Fassung der Notifizierung bedürfen, sind nach der Beschlussfassung durch die Landesregierung vom federführenden Ressort der EU-Kommission zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt über das innerhalb der Bundesregierung in der Sache zuständige Ressort und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Die Stillhaltefristen sind einzuhalten.

(2) Die Einhaltung der Verpflichtungen aus der in Absatz 1 Satz 1 genannten Richtlinie ist in dem Gesetzentwurf als Fußnote zu der Überschrift wie folgt zu dokumentieren:

„Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.“

(3) Bei der Zuleitung des Gesetzentwurfes an den Landtag ist auf die Einleitung des Notifizierungsverfahrens und auf die Verpflichtungen, die sich aus der in Absatz 1 Satz 1 genannten Richtlinie ergeben, hinzuweisen.

(4) Erfährt ein Gesetzentwurf bei seiner parlamentarischen Behandlung hinsichtlich seiner notifizierten Teile wesentliche Änderungen, so hat das federführende Ressort im Zusammenwirken mit dem Landtag den geänderten Entwurf rechtzeitig vor Beschlussfassung des Landtages erneut der EU-Kommission zur Notifizierung zuzuleiten. Dies gilt auch, wenn ein Gesetzentwurf bei seiner parlamentarischen Behandlung Ergänzungen erfährt, die die Pflicht zur Notifizierung erstmals begründen. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

(5) Das federführende Ressort hat der EU-Kommission den Wortlaut des vom Landtag beschlossenen notifizierten Gesetzes mitzuteilen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

10. Nach § 70a wird folgender § 70b eingefügt:

„§ 70b Verfahren bei Entwürfen von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die der Notifizierung bedürfen

(1) Entwürfe von Rechtsverordnungen, die die Landesregierung zu erlassen hat und die gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), in der jeweils geltenden Fassung der Notifizierung bedürfen, sind nach ihrer Mitzeichnung vom federführenden Ressort der EU-Kommission zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt über das innerhalb der Bundesregierung in der Sache zuständige Ressort und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Die Stillhaltefristen sind einzuhalten. § 65a Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Das federführende Ressort hat der EU-Kommission den Wortlaut der von der Landesregierung beschlossenen notifizierten Rechtsverordnung mitzuteilen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Entwürfen von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die nicht die Landesregierung zu erlassen hat und die gemäß der in Absatz 1 Satz 1 genannten Richtlinie der Notifizierung bedürfen, bestimmt das federführende Ressort den Zeitpunkt der Notifizierung. Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.“

11. In § 72 Abs. 1 bis 3 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.

12. § 77 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der Ministerien richtet sich nach Bestimmungen, die das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Ministerium des Innern erlässt.“

13. Die Anlage 1b (zu § 29) wird wie folgt geändert:

Das Deckblatt wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten“ wird in die Bezeichnung

nung „Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten“ geändert.

Die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ wird in die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft“ geändert.

Die Bezeichnungen „Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung“ und „Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ werden gestrichen. Die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung“ wird eingefügt. Der Schlüssel für diese Bezeichnung lautet „10“.

- Bereich: LT

Die Bezeichnung „LfD Landesbeauftragter für den Datenschutz“ wird in „LDA Bbg Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht“ geändert.

- Bereich: MP

Folgende Bezeichnung wird gestrichen:

BLzpb Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

- Bereich: MI

Folgende Bezeichnungen werden gestrichen:

LaSt Landesstelle für Aussiedler
 FHöV Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
 LFS Landesfeuerwehrschule
 LPF Landesprüfstelle für Feuerwehrtechnik
 AAH Ausländeraufnahmeheim

Folgende Abkürzungen werden wie folgt verändert:

LvermA in LVermA
 LaköV in LAKöV
 ZABH in ZAB

Die Bezeichnung „Polizeipräsidium der Wasserschutzpolizei“ wird geändert in die Bezeichnung „Präsidium der Wasserschutzpolizei“.

Folgende Bezeichnungen werden eingefügt:

LSTE Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz
 FHPol Fachhochschule der Polizei

- Bereich: MdJBE

Die Bezeichnung „MdJBE Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten“ wird geändert in die Bezeichnung „MdJE Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten“.

Folgende Bezeichnung wird eingefügt:

JAA Jugendarrestanstalt

- Bereich: MBSJ

Folgende Bezeichnung wird eingefügt:

BLzpb Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

- Bereich: MWFK

Folgende Bezeichnungen werden gestrichen:

FOEB Staatliche Fachstelle für öffentliche Bibliotheken
 BLAD Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
 BLMUF Brandenburgisches Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte

Folgende Bezeichnung wird eingefügt:

BLADM Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

- Bereich: MW

Folgende Bezeichnung wird geändert:

MW Ministerium für Wirtschaft

- Bereich: MUNR

Die Bezeichnung „MUNR“ wird durch die Bezeichnung „MLUR“ ersetzt.

Folgende Bezeichnung wird gestrichen:

MUNR Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung

Folgende Bezeichnung wird eingefügt:

MLUR Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung

- Bereich: MELF

Die Bezeichnung „Bereich: MELF“ wird gestrichen. Die bisher unter dieser Bezeichnung aufgeführten Behörden und Einrichtungen werden dem Bereich „MLUR“ zugeordnet.

Folgende Bezeichnungen werden gestrichen:

MELF Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 LFA Landesforstamt

AfAO	Amt für Agrarordnung
LUFA	Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt
LafOP	Landesanstalt für Forstplanung
WAS	Waldarbeiterschule
FSF	Forstschule Finkenkrug
JWH	Jugendwaldheim

Folgender Behördenname wird verändert:

LELF	Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft
------	--

Folgende Bezeichnungen werden eingefügt:

AfFIE	Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung
LfL	Landesanstalt für Landwirtschaft
LFE	Landesforstanstalt Eberswalde
LfG	Landesanstalt für Gartenbau

- Bereich: MSWV

Folgende Bezeichnungen werden gestrichen:

LBBW	Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen
BLVS	Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau

Folgende Bezeichnung wird eingefügt:

LBVS	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen
------	---

Die Änderungen werden dementsprechend im alphabetischen Abkürzungsverzeichnis vorgenommen.

14. Anlage 3 (zu § 42) wird wie folgt geändert:

14.1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Form der Kabinettsvorlagen

Kabinettsvorlagen müssen aus sich heraus verständlich sein. Form und Gliederung richten sich nach dem als Anlage beigefügten Formblatt. Bei Kabinettsvorlagen für Personalangelegenheiten, zur Beantwortung Großer Anfragen und Petitionen sind die als Anlagen beigefügten Muster zu verwenden.

a) Kabinettsvorlagen werden fortlaufend (für die Amtsperiode der Landesregierung) nummeriert und mit Jahreszahlen versehen (z. B. Kabinettsvorlage 1/91, 283/92).

Die Nummern für die Kabinettsvorlagen werden vom Kabinettsreferat der Staatskanzlei vergeben.

b) In der Überschrift der Vorlagen ist anzugeben, ob es

sich um eine Vorlage zur Beschlussfassung oder zur Unterrichtung handelt.

c) Unter „Gegenstand der Vorlage“ ist der Inhalt kurz und so verständlich zu bezeichnen, dass die Angabe eine Vorstellung vom Gegenstand der Vorlage vermittelt.

d) Unter „Berichterstattung“ ist das federführende Mitglied der Landesregierung zu benennen.

e) Im „Beschlussentwurf“ ist der Landesregierung vorzuschlagen:

- welchen Wortlaut der beantragte Beschluss der Landesregierung haben soll,

- ob, zu welchem Zweck und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt die Angelegenheit dem Landtag oder anderen Stellen zu unterbreiten ist,

- von welchem Mitglied der Landesregierung der Beschluss federführend zu bearbeiten ist und welche anderen Mitglieder der Landesregierung gegebenenfalls an der Bearbeitung zu beteiligen sind.

Wird der Landesregierung vorgeschlagen, die Einbringung einer als Anlage beigefügten Vorlage an den Landtag zu beschließen, so soll auf die Anlage verwiesen werden.

f) In der „Begründung“ der Kabinettsvorlage sind Zweck, Grundgedanken und Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung zusammenfassend darzustellen.

g) Unter „Rechtsfolgenabschätzung“ ist darzulegen,

- warum die vorgesehene Regelung rechtlich und/oder tatsächlich erforderlich ist; ob es Alternativen zu der Regelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung gibt,¹⁾

- ob für den Vollzug der geplanten Regelung neue Organisationseinheiten geschaffen oder Behörden mit neuen Aufgaben betraut werden,

- ob mit der Regelung Standards neu eingeführt, erweitert oder reduziert werden und

- wie sich der mit der Regelung verfolgte Zweck zu den mutmaßlichen Kosten gestaltet. Hier ist auszuführen,

¹⁾ Die Prüfung bezieht sich ebenso auf Staatsverträge, Verwaltungsabkommen und völkerrechtliche Verträge (letztere auch im Zusammenhang mit dem Lindauer Abkommen).

- aa) in welcher Höhe und wo Kosten entstehen (die Kosten sind nach Art und Umfang sowie Entstehungsort - rechtsetzende Behörde, Landesverwaltung, Kommunalverwaltung oder andere Selbstverwaltungskörperschaft, privater Sektor - für Dritte nachvollziehbar darzulegen),
- bb) welche Deckungsmöglichkeiten für die unter aa) ausgewiesenen Kosten bestehen und in welcher Höhe (z. B. durch gleichzeitigen Abbau von Normen und Standards mit entsprechenden Kosteneinsparungen, andere Möglichkeiten),
- cc) welcher geldwerte Nutzen entsteht und wo (vgl. Erläuterungen zu aa) er anfällt und
- dd) welche sonstigen Vorteile sich ergeben.”
- h) Unter „Rechtsgrundlage“ ist anzugeben, auf welchen Bestimmungen die vorgeschlagene Regelung der Angelegenheit und die Zuständigkeit der Landesregierung beruht.
- i) Unter „Auswirkungen auf Haushalt und Finanzplanung (Land)“ ist anzugeben und zu erläutern,
- welche Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben
 - welche Auswirkungen auf das Personalbudget und sonstige personalwirtschaftlichen Auswirkungen (vom Haushaltsjahr 2000 an werden nach Artikel 1 § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 die Personalausgaben der Fachressorts nach so genannten Globalsummen bewirtschaftet)
 - welche Auswirkungen auf die Finanzplanung von der vorgeschlagenen Regelung zu erwarten sind.
- Unter „Auswirkungen auf Haushalt und Finanzen (Kommunen)“ sind die finanziellen Folgen für die kommunalen Haushalte darzustellen.
- j) Unter „Beteiligung kommunaler Spitzenverbände“ ist anzugeben, welche Art der Beteiligung vorgenommen wurde oder dass diese nicht erforderlich war.
- k) Unter „Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Berlin“ ist anzugeben und zu erläutern, welche Auswirkungen von der vorgeschlagenen Regelung zu erwarten sind.
- l) Unter „Auswirkungen auf die Beschäftigung“ ist anzugeben und zu erläutern, ob und welche Auswirkungen von der vorgeschlagenen Regelung auf die Beschäftigung zu erwarten sind.
- m) Unter „Auswirkungen auf den Prozess der Verwaltungsoptimierung“ ist anzugeben und zu erläutern, ob und mit welchen Auswirkungen durch die vorgeschlagene Regelung die Verwaltung weiter optimiert wird.
- n) Unter „Mitzeichnung“ ist anzugeben, welche Mitglieder der Landesregierung die Kabinetttvorlage mitgezeichnet haben. Ist keine Mitzeichnung erforderlich, ist dies zum Ausdruck zu bringen.
- Bei nicht erfolgter Mitzeichnung sind gemäß § 16 Abs. 2 der Vorläufigen Geschäftsordnung der Landesregierung die Streitpunkte im Anschreiben oder in der Vorlage unter Punkt 12 „Mitzeichnung(en)“ einander gegenüber und entscheidungsreif darzustellen.”
- 14.2 Nummer 4 „Mitzeichnungsverfahren“ wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 werden die Worte „Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten“ durch die Worte „Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.
- In Satz 6 Buchstabe c werden die Worte „Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten“ durch die Worte „Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten“ ersetzt.
- In Satz 7 werden die Worte „Amtschefin/den zuständigen Amtschef“ durch die Worte „Staatssekretärin/den zuständigen Staatssekretär“ ersetzt.
- 14.3 Nummer 7 „Amtschefskonferenz“ wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Amtschefskonferenz“ wird jeweils durch die Worte „Arbeitsbesprechung der Staatssekretäre“ ersetzt.
- 14.4 Nach Nummer 8 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.
- Vor die Worte „Formblatt für Kabinetttvorlagen“ wird der Buchstabe „a)“ eingefügt. Als weiterer Gliederungspunkt wird der Buchstabe „b)“ und die Worte „Formblatt für Kabinetttvorlagen in Personalangelegenheiten“ sowie der Buchstabe „c)“ und die Worte „Muster zur Beantwortung Großer Anfragen und Petitionen“ angefügt.
- 14.5 Die Anlagen zur Anlage 3 werden wie folgt geändert:
- 14.5.1 a) Die Überschrift des Formblattes a wird wie folgt gefasst:
- „a) Muster des Formblattes für Kabinetttvorlagen“
- b) Es wird folgender Wortlaut eingefügt:

„1. Blatt: normales Anschreiben (Kopfbogen) an den CdS mit der Bitte um Behandlung der Kabinettvorlage im Kabinettt

Potsdam, den
 Bearbeiter:
 (Geschäftszeichen)
 (Telefon)

Kabinettvorlage Nr. .../...
 (Kurzbezeichnung der Vorlage)

Anlage

Sehr geehrter Herr .../(geehrte Frau ...),

als Anlage übersende ich Ihnen die o. g. Kabinettvorlage mit der Bitte, diese auf die Tagesordnung der Kabinettsitzung am ... zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift”

c) Das Formblatt für Kabinettvorlagen wird wie folgt geändert:

- Am Blattanfang wird folgender Wortlaut eingefügt:

„2. Blatt: - Vorblatt der Kabinettvorlage -“

- Vor dem Wort „Ministerium ...“ wird das Wort „Kopfbogen“ und darunter „Der Minister/Die Ministerin“ eingefügt. Die Angaben „Geschäftszeichen“ und „Telefon“ entfallen.

- In Nummer 1 werden die Worte „des Antrages“ durch die Worte „der Vorlage“ ersetzt.

- Nummer 5 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„(d) Wie gestaltet sich der mit der Regelung verfolgte Zweck zu den mutmaßlichen Kosten?

aa) In welcher Höhe und wo entstehen Kosten?

bb) Welche Deckungsmöglichkeiten und in welcher Höhe bestehen für die unter aa) ausgewiesenen Kosten?

cc) Welcher geldwerte Nutzen entsteht und wo fällt er an?

dd) Welche sonstigen Vorteile ergeben sich?“

- Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Auswirkungen auf Haushalt und Finanzplanung:

I. Auswirkungen auf Haushalt und Finanzplanung (Land):

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

b) Auswirkungen auf das Personalbudget und sonstige personalwirtschaftliche Auswirkungen:

c) Auswirkungen auf die Finanzplanung:

II. Auswirkungen auf Haushalt und Finanzen (Kommunen):“

- Als neue Nummer 11 wird folgender Wortlaut eingefügt:

„11. Auswirkungen auf den Prozess der Verwaltungsoptimierung:“

- Die bisherige Nummer 11 „Mitzeichnung(en)“ wird Nummer 12.

14.5.2 Folgende Anlage b wird angefügt:

„b) Muster des Formblattes für Kabinettvorlagen in Personalangelegenheiten“

a) Es wird folgender Wortlaut eingefügt:

„1. Blatt: normales Anschreiben (Kopfbogen) an den CdS mit der Bitte um Behandlung der Kabinettsvorlage im Kabinett

Potsdam, den
 Bearbeiter:
 (Geschäftszeichen)
 (Telefon)

Kabinettsvorlage Nr. .../..
 (Kurzbezeichnung der Vorlage)

Anlage

Sehr geehrter Herr .../(geehrte Frau ...),

als Anlage übersende ich Ihnen die o. g. Kabinettsvorlage mit der Bitte, diese auf die Tagesordnung der Kabinettsitzung am ... zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift"

b) „2. Blatt: - Vorblatt der Kabinettsvorlage -

Kopfbogen Ministerium ...
 Der Minister/Die Ministerin

Potsdam ...

Kabinettsvorlage Nr. .../..
 - zur Beschlussfassung -

1. Gegenstand der Vorlage:
2. Berichterstattung:
3. Beschlussentwurf:
 - I. (materieller Beschlusstext)
 - II. (Beteiligung des Landtages)
 - III. (Zuständigkeit für die Bearbeitung des Beschlusses, gegebenenfalls in Verbindung mit beteiligten Kabinettsmitgliedern)
4. Begründung:
5. Rechtsgrundlage:
6. Auswirkungen auf Haushalt und Finanzplanung:
 - a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

- b) Auswirkungen auf das Personalbudget und sonstige personalwirtschaftliche Auswirkungen:
- c) Auswirkungen auf die Finanzplanung:
- 7. Auswirkungen auf den Prozess der Verwaltungsoptimierung:
- 8. Mitzeichnung(en):

Unterschrift”

14.5.3 Folgende Anlage c wird angefügt:

„c) Muster zur Beantwortung Großer Anfragen und für Stellungnahmen der Landesregierung zu Petitionen (§§ 55 und 56)

1. Blatt: normales Anschreiben (Kopfbogen) an den CdS mit der Bitte um Behandlung der Kabinetttvorlage im Kabinett

Potsdam, den
 Bearbeiter:
 (Geschäftszeichen)
 (Telefon)

Kabinetttvorlage Nr. .../...

Antwort auf die Große Anfrage Nr. ...
 der Fraktion der ...
 Drucksache ./... vom ...
 (Stellungnahme der Landesregierung zur Petition Nr. ...)

Kurzbezeichnung der Großen Anfrage (Petition)

Anlage

Sehr geehrter Herr .../(geehrte Frau ...),

als Anlage übersende ich Ihnen die Kabinetttvorlage „Beantwortung der Großen Anfrage (Stellungnahme der Landesregierung zur Petition) Nr. ...“ mit der Bitte, diese auf die Tagesordnung der Kabinettsitzung am ... zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

2. Blatt: - Vorblatt der Kabinettvorlage -

Kopfbogen Ministerium
Der Minister/Die Ministerin

Potsdam . . .

Kabinettvorlage Nr. .../..
- zur Beschlussfassung -

1. Gegenstand der Vorlage:

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. . . .
der Fraktion der . . . ,
Landtagsdrucksache ./ . . .
(Stellungnahme der Landesregierung zur Petition Nr. . . .)

2. Berichterstattung:

3. Beschlussentwurf:

Die Landesregierung stimmt dem Antwortentwurf (der Stellungnahme) in der Fassung der Anlage zur Kabinettvorlage der Ministerin/des Ministers . . . vom . . . zu.

4. Mitzeichnung(en):

Unterschrift

Anlage

zur Anlage: (auf weißem Blatt)

Antwort (Stellungnahme)
der Landesregierung

auf die Große Anfrage
der Fraktion der . . . ,
Drucksache ./ . . .

(auf die Petition Nr. . . .)

.....
(Kurzbezeichnung des Wortlautes der Großen Anfrage (Petition) Nr. . . . vom . . .)

Wortlaut der Großen Anfrage (Petition) Nr. . . . vom . . . :
.....
.....
.....
.....

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin/der Minister . . . die Große Anfrage wie folgt:

Frage 1:

.....

zu Frage 1:

.....

usw.

(Namens der Landesregierung nimmt die Ministerin/der Minister . . . wie folgt Stellung:)

.....

(ohne Unterschrift)“

15. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 3a eingefügt:

„Anlage 3a (zu § 49 Abs. 3)

Verfahrensregelungen zu Artikel 56 Abs. 3 der Landesverfassung

1. Einleitung des Verfahrens, Zuständigkeiten bei Informationsverlangen

- a) Begehrt ein Abgeordneter von der Landesregierung eine Auskunft oder die Vorlage einer Akte oder von amtlichen Unterlagen, so ist der Antrag von der Staatskanzlei unter Beteiligung von MI und MdJE an das zuständige Ressort weiterzuleiten.
- b) Wird ein Antrag direkt bei einem Ressort gestellt, so ist eine Abschrift des Antrages an Staatskanzlei, MdJE und MI und gegebenenfalls an weitere betroffene Ressorts zu senden. Geht das betreffende Ressort von seiner Unzuständigkeit aus, so hat es den Antrag an die Staatskanzlei weiterzuleiten und hierbei die Gründe für seine Unzuständigkeit und Gesichtspunkte für eine andere Zuständigkeit anzuführen.
- c) Zuständig ist das Ressort, auf dessen Dateien, Akten oder amtliche Unterlagen sich das Auskunftsverlangen oder das Vorlagebegehren nach dem Gegenstand des Antrages bezieht.
- d) Fehlt die Angabe des Ressorts, in dessen Akten Einsicht begehrt wird, so ist das Ressort zuständig, bei dem die Originalakten geführt werden.
- e) Kann über den Antrag wegen mangelnder Bestimmtheit nicht sofort entschieden werden, so ist darauf hinzuwirken, dass der Abgeordnete seinen Antrag konkretisiert. Ihm können zu diesem Zweck Auskünfte erteilt und Übersichten

über die vorhandenen Akten zur Verfügung gestellt werden.

- f) Betrifft der Antrag Akten mehrerer Ressorts, so bestimmt die Staatskanzlei das Ressort als koordinierendes, in dessen Bereich der Schwerpunkt des Begehrens des Abgeordneten fällt.
2. Entscheidung über das Begehren auf Informationserteilung
- a) Das zuständige Ressort entscheidet unter Beteiligung von MdJE und MI über das Begehren.
 - b) Betrifft der Antrag mehrere Ressorts, liegt die Federführung bei dem Ressort, das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung die Hauptakten führt.
 - c) Wenn ein betroffenes Ressort es verlangt oder Angelegenheiten von besonderer politischer Bedeutung berührt sind, ist eine Kabinettsbefassung herbeizuführen.
3. Durchführung der Informationserteilung
- a) Das zuständige Ressort führt die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht in Absprache mit dem Abgeordneten und mit der betroffenen Stelle durch. Sie weist den Abgeordneten, soweit notwendig, auf das Erfordernis einer vertraulichen Behandlung der Information hin. Mit der Entscheidung, Auskünfte zu erteilen oder Akteneinsicht zu gewähren, gilt die Genehmigung nach § 25 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, § 9 des BAT/BAT-O, § 11 des MT Arb/MT Arb-O als erteilt.
 - b) Die Aktenvorlage erfolgt grundsätzlich bei der aktensführenden Stelle. Auskünfte über Akten erfolgen grundsätzlich in schriftlicher Form. Auskünfte aus Dateien sind in der Regel durch

Ausdruck der Datei zur Einsichtnahme vorzulegen, wenn das für die Aktenvorlage vorgesehene Verfahren eingehalten ist.

- c) Hat die aktenführende Behörde ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse festgestellt, das gemäß Artikel 56 Abs. 4 der Landesverfassung der Auskunft- oder Akteneinsicht entgegenstehen kann, ist zu prüfen, ob und wie weit dieses Interesse die Ablehnung des Informationsbegehrens zwingend erfordert. Ein zwingendes Erfordernis zur Geheimhaltung besteht in der Regel nicht, wenn bei besonders sensiblen Vorgängen durch die Anwendung der Verschlusssachenordnung des Landtages Brandenburg (VSO), durch eine Erklärung des Abgeordneten oder durch sonstige geeignete Maßnahmen (z. B. durch einen Hinweis an den Abgeordneten hinsichtlich seiner Pflicht zur Beachtung der Grundrechte) dem Geheimhaltungsinteresse eines Dritten in ausreichender Weise Rechnung getragen werden kann. Die aktenführende Behörde hat den Akteninhalt deshalb zunächst daraufhin zu prüfen, ob sich darin Informationen befinden, die zu einer Einstufung der Akte oder des Aktenteils als Verschlusssache nach § 3 VSO führen.

4. Behördenbesuche

Um einheitliche Verfahren bei allen Behörden und Dienststellen des Landes zu gewährleisten, stellt jedes Ressort sicher, dass es unverzüglich von dem nachgeordneten Bereich darüber informiert wird, wenn ein Abgeordneter unter Hinweis auf seine Rechte als Abgeordneter Zugang zu einer Behörde oder Dienststelle des Landes wünscht."

16. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

„Anlage 4 (zu § 54)

Verfahren für die Beantwortung parlamentarischer
Kleiner Anfragen - Muster zur Beantwortung
Kleiner Anfragen

Stand: 19.01.1999

A. Grundsätze

0. Vorbemerkung

Aufgrund der von der Geschäftsordnung des Landtags Brandenburg vorgegebenen Frist zur Beantwortung von Kleinen Anfragen sind die Regelungen der Ergänzenden Vorschriften zur Vorläufigen Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg vom 3. Dezember 1990 nur eingeschränkt anzuwenden.

Der Schriftverkehr, der im Zusammenhang mit der Be-

antwortung von Kleinen Anfragen geführt wird, ist analog dem Verfahren zur Vorbereitung von Kabinetttvorlagen ausschließlich über die Kabinetttrefferate der Ressorts zu leiten. Als „Ressort“ gilt im Folgenden auch die Staatskanzlei.

Wegen der grundsätzlichen Eilbedürftigkeit sind neben den sonst üblichen Verfahren auch die elektronischen Medien zu nutzen.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Kleine Anfragen werden vom jeweils federführend zuständigen Mitglied der Landesregierung namens der Landesregierung beantwortet.

1.2 Die Beantwortung von Kleinen Anfragen darf nicht zum Anlass genommen werden, politische Grundsatzfragen, über die zwischen den Ressorts oder innerhalb der Landesregierung noch keine Entscheidung getroffen worden ist, zu klären.

Gegebenenfalls ist im Antworttext darauf zu verweisen, dass

- a) „die politische Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung zur Frage ... noch nicht abgeschlossen ist“

oder

- b) „die Landesregierung sich zu gegebener Zeit zur Frage ... äußern wird“

oder

- c) „die Landesregierung gegenwärtig keinen politischen Entscheidungsbedarf zur Frage ... sieht“.

2. Form der Antworten auf Kleine Anfragen

2.1 Kleine Anfragen sind entsprechend dem als Anlage beigefügten Muster zu beantworten.

2.2 Kleine Anfragen sollten grundsätzlich knapp und präzise beantwortet werden.

2.3 Die Antworten können nur so umfassend sein, wie es die Beantwortungsfrist zulässt.

Bei nicht erschöpfenden Antworten wird empfohlen, folgenden Text anzufügen: „Im Rahmen der gemäß § 60 Abs. 3 GOLT zur Verfügung stehenden Zeit für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage ist der Landesregierung die von der Fragestellerin (oder dem Fragesteller) erbetene Auskunft nicht möglich.“

3. Fristverlängerungen

Kleine Anfragen sind grundsätzlich innerhalb der in

der Geschäftsordnung des Landtages genannten Frist zu beantworten. Bitten um Fristverlängerung sollten nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. In diesen Fällen ist der Präsident des Landtages von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des federführenden Ressorts schriftlich um Fristverlängerung zu bitten. Das Kabinettsreferat der Staatskanzlei erhält eine Kopie der Fristverlängerungsbite zur Kenntnis.

B. Verfahrensschritte

1. Beginn des Verfahrens

- 1.1 Der Direktor des Landtages übersendet der Staatskanzlei eine Kleine Anfrage mit der Bitte um Beantwortung durch die Landesregierung innerhalb der von der Geschäftsordnung des Landtages vorgesehenen Frist.
- 1.2 Die Staatskanzlei übermittelt diese dem für die Beantwortung federführenden Mitglied der Landesregierung. Alle übrigen Ressorts erhalten eine Kopie. Mitwirkungs- und Mitzeichnungswünsche sind dem federführenden Ressort umgehend mitzuteilen.

2. Abstimmungsverfahren

- 2.1 Das federführende Ressort fertigt (gegebenenfalls unter Einbeziehung der Zuarbeiten anderer Ressorts) einen Antwortentwurf und versendet diesen an die aus seiner Sicht zu beteiligenden Ressorts mit der Bitte um Mitzeichnung innerhalb von fünf Arbeitstagen (Ausschlussfrist). Die anderen Ressorts erhalten den Antwortentwurf nachrichtlich und können sich ebenfalls am Mitzeichnungsverfahren beteiligen.
- 2.2 Wird keine Stellungnahme abgegeben und keine Fristverlängerung verlangt, gilt dies als Mitzeichnung.
- 2.3 Die Mitzeichnung kann durch das verantwortliche Mitglied der Landesregierung, in dessen Vertretung durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter erfolgen.

Eine weitere Delegation ist nicht möglich.

- 2.4 Das federführende Ressort fertigt nach erfolgtem Mitzeichnungsverfahren die endgültige Antwort auf die Kleine Anfrage.
3. **Meinungsverschiedenheiten im Abstimmungsverfahren**
- 3.1 Bei nicht ausgeräumten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressorts sind Gespräche auf Staatssekretär- und/oder Ministerebene („Chefgespräche“) zu führen.

3.2 Ist trotz Chefgesprächen keine Übereinstimmung zu erreichen, sind die verbliebenen Meinungsverschiedenheiten in der Arbeitsbesprechung der Staatssekretäre zu klären.

3.3 Wird auch in der Arbeitsbesprechung der Staatssekretäre keine Einigung erzielt, ist der Antwortentwurf dem Kabinett zur Entscheidung vorzulegen.

4. Verfahren nach Fertigstellung der Antwort

4.1 Die abgestimmte Antwort auf die Kleine Anfrage ist vom federführenden Mitglied der Landesregierung oder in dessen Vertretung durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär zu unterzeichnen.

Eine weitere Delegation ist nicht möglich.

4.2 Das federführende Ressort übersendet die unterschriebene Antwort an alle Ressorts und die Staatskanzlei per Telefax.

4.3 Gehen innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach Absendung der Antwort beim federführenden Ressort („Freigabefrist“) keine schriftlichen Einwände der anderen Ressorts ein, übersendet dieses die Antwort an den Präsidenten des Landtages.

4.4 Bestehen trotz der Abstimmung seitens der Ressorts Einwände gegen die Antwort, ist dies dem federführenden Ressort durch ein Schreiben des jeweiligen Mitglieds der Landesregierung oder der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreters umgehend mitzuteilen. Ein derartiger Einwand führt zur Behandlung in der nächstmöglichen Arbeitsbesprechung der Staatssekretäre oder im Bedarfsfall in der nächstmöglichen Kabinettsitzung.

4.5 Im Falle einer Einigung in der Arbeitsbesprechung der Staatssekretäre oder im Bedarfsfall im Kabinett ist die analog Nummer B.4.1 unterschriebene Antwort unmittelbar durch das federführende Ressort dem Präsidenten des Landtages zu übermitteln.

C. Staatssekretär- und Kabinettsbefassung

1.1 Die Befassung des Kabinetts und der Arbeitsbesprechung der Staatssekretäre mit den Antworten auf Kleine Anfragen erfolgt grundsätzlich nur in den Fällen gemäß Nummern B.3.2, B.3.3 und B.4.4.

1.2 Die Mitglieder der Landesregierung und die Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre können beim Chef der Staatskanzlei die Behandlung der Antwort auf eine Kleine Anfrage in der Arbeitsbesprechung der Staatssekretäre oder in der Sitzung der Landesregierung wegen ihrer politischen Relevanz beantragen.

1.3 Für die Befassung des Kabinetts und der Arbeitsbesprechung der Staatssekretäre ist nicht die Form einer Kabinetttvorlage, sondern die Form gemäß Nummer A.2.1 erforderlich.

Anlage

Muster zur Beantwortung Kleiner Anfragen

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. ...
des/der Abgeordneten ...
Fraktion der ...,
Drucksache ./...

.....
(Kurzbezeichnung des Wortlautes der Kleinen Anfrage Nr. ... vom ...)

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. ... vom ...:
.....
.....
.....

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin/der Minister ... die Kleine Anfrage wie folgt:

zu Frage 1:
.....
.....

zu Frage 2:
.....
.....

usw.

(ohne Unterschrift)“

17. Anlage 6 (zu § 75) wird wie folgt geändert:

Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Staatskanzlei gibt die Einverständniserklärungen gemäß Nummer 3 des Lindauer Abkommens ab.“

Artikel 2

Die Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zum Förderprogramm „Zuschüsse zur Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologien“ (IuK)

Vom 11. August 2000

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

IuK-Technologien sind im Gegensatz zu anderen Technologien **Querschnittstechnologien**, die die Produktivität in Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft, vor allem aber in den exportorientierten Branchen in wachsendem Maße beeinflussen. Produktivität und Innovationsfähigkeit von Unternehmen aller Branchen hängen deshalb im Zeitalter der Informationsgesellschaft wesentlich vom Einsatz der IuK-Technologien ab.

Das Land Brandenburg gewährt aufgrund der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 25. September 1992 (ABl. S. 1291) in der Fassung des Erlasses vom 6. Dezember 1995 (ABl. 1996 S. 210) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und dem EFRE¹⁾-dominierten Operationellen Programm (Land Brandenburg, 2000 - 2006) Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen (kmU) für Vorhaben zur Entwicklung, Einführung und Anwendung moderner IuK-Technologien im Land Brandenburg, wenn sie von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Land sind und wegen des hohen finanziellen und technischen Risikos ohne öffentliche Mittel nicht oder nur erheblich verzögert realisiert werden könnten.

Ziel ist die Erhöhung der Innovationsfähigkeit sowie die Verbesserung der Marktchancen der Brandenburger kmU.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Wirtschaft nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Eine Förderung kann für

- Entwicklungs- und Innovationsvorhaben
- Pilot- oder Demonstrationsvorhaben

im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien gewährt werden.

2.1 Entwicklungs- und Innovationsvorhaben

Entwicklungs- und Innovationsvorhaben werden von Unternehmen in Brandenburg allein oder unter Inanspruchnahme von Leistungen Dritter (z. B. Anwendung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen bzw. Erfahrungen anderer Art) mit dem Ziel der wirtschaftlichen Verwertung durchgeführt.

2.2 Pilot- und Demonstrationsvorhaben

Pilot- und Demonstrationsvorhaben werden von Unternehmen in Brandenburg allein oder unter Inanspruchnahme von Leistungen Dritter durchgeführt.

Die Pilot- und Demonstrationsvorhaben umfassen die Planung, den Bau, den Betrieb sowie die Erprobung der Funktionsfähigkeit und wirtschaftliche Optimierung von neuartigen IuK-Technologien.

2.3 Vorrangig gefördert werden:

Projekte insbesondere des produzierenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistung zur Entwicklung und Anwendung moderner innovativer IuK-Technologien in der Wirtschaft, vor allem Projekte zur Einführung und Weiterentwicklung folgender Technologien:

- wissensbasierte Informationssysteme für Wirtschaft und Tourismus
- Telematikanwendungen (z. B. Telekooperation)
- Anwendungen in innovativen Netzen
- Multimedia-Technologien
- innovative Medientechnologien (u. a. neuartige Methoden der Bildverarbeitung)
- Datenschutz und Datensicherheit.

Entwicklungsvorhaben aus dem Softwarebereich können auch gefördert werden, wenn das Ergebnis in technischen Prozessen zum Einsatz gelangt oder wenn es einer rechnergestützten Programmerstellung bzw. Systementwicklung dient.

¹⁾ Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

2.4 Nicht gefördert werden:

- alleiniger Kauf von Standardsoftware
- routinemäßige Datenbanken unter MS DOS, WINDOWS, UNIX usw.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind kmU der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Gewerbesteuergesetzes, die ihren Sitz oder eine Produktionsstätte in Brandenburg haben.

3.2 Soweit eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) in Betracht kommt, gilt:

Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen, das heißt, förderfähig sind nur solche kmU, die den Primäreffekt im Sinne der GA gemäß Ziffer 2.1., Teil II, erfüllen und nicht gemäß Ziffer 3, Teil II, von der Förderung ausgeschlossen sind (bezogen auf den jeweils gültigen Rahmenplan der GA).

Gemäß derzeit gültigem GA-Rahmenplan sind Vorhaben aus folgenden Branchen nicht förderfähig:

- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung,
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- Baugewerbe,
- Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- Transport- und Lagergewerbe,
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

3.3 Kleine und mittlere Unternehmen (kmU) sind Unternehmen, die weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EURO oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. EURO haben, und bei denen sich nicht 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam befinden, die diese Definition nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann überschritten werden:

- wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
- wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon aus-

gehen kann, dass es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU nicht erfüllen.

3.4 Unternehmen, die keine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben, können in Verbundvorhaben mitarbeiten. Allerdings erhalten sie keine direkte Förderung aus diesem Programm.

Vorrangig gefördert werden Verbundprojekte mit Berliner Unternehmen oder Forschungseinrichtungen.

Bei diesen Projekten erfolgt die Förderung der Partner durch das jeweilige Sitzland.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben können nur gefördert werden, wenn sie hinreichend konkretisiert sind, ein verwertbares und neues oder neuartiges Produkt/Technologie zur Markteinführung entwickelt wird oder eine Technologie in den Produktionsprozess eingeführt werden soll.

Die Weiterentwicklung von bereits auf dem Markt befindlichen Produkten/Technologien kann gefördert werden, wenn dies zu neuen oder neuartigen Produkten/Technologien führt. Die Förderung kann auch die Markteinführung einer neuen Technologie einschließen.

Ein Produkt oder eine Technologie gilt als neu, wenn der relevante Markt ein annähernd gleichwertiges Produkt/Technologie noch nicht anbietet oder eine gleichartige Technologie noch nicht entwickelt worden ist. Der Neuigkeitscharakter ist durch geeignete und kommentierte Marktrecherchen zu belegen.

Das Vorhaben muss technologisch durchführbar sein und mittelfristig einen wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen.

Der Antragsteller muss nachvollziehbar darstellen, dass er zur Durchführung des Projektes in der Lage ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung durch Gewährung einer Zuwendung für einen im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraum. Die Zuwendungen erfolgen als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung wird in jedem Einzelfall festgelegt und beträgt für ein Entwicklungs- und Innovationsvorhaben sowie für ein Pilot- und Demonstrationsvorhaben bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten und höchstens 391.166 DM (200.000 EURO). Die Laufzeit eines Vorhabens sollte zwei Jahre nicht überschreiten.

Bei Abweichungen von dieser Fördersumme ist nur die

Förderung von strukturelevanten Projekten (Ziel - 1 - Gebiet) auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung durch den Minister für Wirtschaft des Landes Brandenburg möglich, die bei der Europäischen Kommission zu notifizieren und von dieser zu genehmigen ist.

Nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und der Nebenbestimmungen dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten, notwendigen, angemessenen und nachzuweisenden Selbstkosten abgerechnet werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Übersteigen die tatsächlichen Selbstkosten des Vorhabens den Selbstkostenhöchstbetrag, so hat der Zuwendungsempfänger den Mehrbetrag selbst zu tragen.

Die Selbstkosten sind unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides geltenden Fassung der Leitsätze für die Preisermittlung bei öffentlichen Aufträgen (LSP) zu ermitteln.

Folgende vorhabenbezogenen Einzelkosten (ohne Umsatzsteuer) sind zuwendungsfähig:

- Materialkosten,
- Forschungs- und Entwicklungsfremdleistungen (F+E-Fremdleistungen),
- Personalkosten, ermittelt als lohnsteuerpflichtige Bruttolöhne und -gehälter (ohne Umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere üblicherweise nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile); bei ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmen können Personaleinzelkosten entsprechend dem Gehalt eines vergleichbaren Mitarbeiters berücksichtigt werden,
- unbedingt erforderliche Reisekosten (ohne Beschaffungsfahrten),
- Anschaffungs- bzw. Herstellkosten vorhabenspezifischer Anlagen,
- sonstige unmittelbare Vorhabenskosten (z. B. Leistungen Dritter, die nicht F+E-Leistungen sind).

Die übrigen durch das Vorhaben verursachten Kosten werden pauschal durch einen Zuschlag von 80 % auf die Personaleinzelkosten abgegolten.

Es dürfen nur vorhabenbezogene produktive Stunden, und zwar nicht mehr als arbeitsvertraglich festgelegte Stunden pro Monat abgerechnet werden.

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind insbesondere:

- kalkulatorische Zinsen
- die Gewerbeertragssteuer
- kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse
- Kosten der freien Forschung und Entwicklung
- der kalkulatorische Gewinn
- Kosten für Baumaßnahmen und Grunderwerbskosten.

Der Zuwendungsempfänger hat für die im Vorhaben beschafften oder hergestellten Gegenstände ihm zustehende Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen. Die Zuwendung verringert sich anteilig gemäß geltender Investitionszulage.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekannt zu geben:

- Thema und Zweck des Vorhabens,
- Zuwendungsempfänger und ausführende Stelle,
- den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
- Bewilligungszeitraum,
- Höhe der Zuwendung und Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers,
- Anzahl der erhaltenen bzw. neu eingerichteten Arbeitsplätze.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Ergebnis in seinen wesentlichen Teilen innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Vorhabens auf geeignete Weise den fachlich interessierten Stellen im Land Brandenburg zugänglich zu machen bzw. auf Fachkongressen vorzustellen oder in angemessener Weise zu veröffentlichen (z. B. Fachzeitschriften).

Bei Veröffentlichungen und Berichten ist der Zuwendungsempfänger und gegebenenfalls seine Unterauftragnehmer verpflichtet, an deutlich sichtbarer Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen: „Das Projekt wurde mit Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt beim Autor.“

Der Zuwendungsgeber erhält von allen Veröffentlichungen ein Belegexemplar und ist berechtigt, eine Kurzfassung des Vorhabensergebnisses gesondert zu veröffentlichen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind formgebunden. Sie sind in dreifacher Ausfertigung nach einer Erstberatung durch die T.IN.A. Technologie- und Innovations-Agentur Brandenburg GmbH (T.IN.A. Brandenburg) zu richten an:

InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Die Antragsunterlagen sind bei den Geschäftsstellen der InvestitionsBank und der T.IN.A. Brandenburg zu beziehen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der T.IN.A. Brandenburg GmbH im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft.

Mit der Maßnahme gemäß Nummern 2.1 bis 2.3 darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Wird eine Zuwendung bewilligt, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid mit Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmungen regeln verbindlich alle Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers, u. a. hinsichtlich der Berichtspflichten, der Zahlungsmodalitäten und der Verwendungsnachweise sowie seiner Prüfung.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Die InvestitionsBank, die T.IN.A. Brandenburg und das Ministerium für Wirtschaft sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu kontrollieren, alle hierfür notwendigen

Unterlagen einschließlich Niederschriften über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen.

Zur Gewährleistung einer Erfolgskontrolle sind sowohl bei der Antragstellung (Darstellung der Erfolgsaussichten) als auch im Abschlussbericht insbesondere die Aspekte zukunftsorientierte Arbeitsplatzbeschaffung und -erhaltung, Technologietransfer, Marktrelevanz und der Innovationsgrad zu bewerten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2003.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

568

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 36 vom 13. September 2000

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0